

18.10.24**Beschluss**
des Bundesrates**Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen und weiterer Verordnungen im Bereich der Heilberufe**

Der Bundesrat hat in seiner 1048. Sitzung am 18. Oktober 2024 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 16 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 ZApprO),
Nummer 38 (Anlage 3 Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 6
Satz 1 und 2 ZApprO),
Nummer 40 (Anlage 8 Tabelle Spalte „Unterrichtsveranstaltung“ und
Nummer 3 bis 6 und Nummer 13 ZApprO)

In Artikel 1 sind Nummer 2, Nummer 38 und Nummer 40 zu streichen.

Begründung:

Die in § 16 und in den Anlagen 3 und 8 ZApprO vorgesehene Änderung der Bezeichnung von Unterrichtsveranstaltungen ist zu streichen. Denn die neuen Bezeichnungen werden – anders als bisher – nicht definiert. Damit ist ein systematischer Bruch verbunden. „Kurs“ soll den Begriff „Praktikum“ bei den Veranstaltungen „Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II“ und „Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes“ ersetzen. Der Begriff „Behandlungskurs“ soll den Begriff „Praktikum“ bei der Veranstaltung „Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II“ ersetzen. Begründet wird die Änderung mit einem günstigeren Betreuungsschlüssel. Woraus sich dieser günstigere Betreuungsschlüssel ergeben soll, ist nicht nachvollziehbar. Denn ein konkreter Betreuungsschlüssel wird nicht geregelt. Zudem fehlt in der Verordnung

eine systematisch notwendige Änderung der §§ 5 ff. ZApprO, in denen die Unterrichtsveranstaltungen im Studium der Zahnmedizin abschließend geregelt sind.

2. Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a (§ 36 Absatz 1 ZApprO)
Nummer 24 (§ 52 Absatz 1 ZApprO) und
Nummer 31 (§ 69 Absatz 1 ZApprO)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 14 ist Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

- ,a) In Absatz 1 werden die Wörter „prüfende Person in Abstimmung mit der Prüfungskommission zuvor festgelegt hat“ durch die Wörter „prüfenden Personen der jeweiligen Fächergruppe oder des Faches Zahnmedizinische Propädeutik zuvor festgelegt haben“ ersetzt.‘
- b) In Nummer 24 sind in § 52 Absatz 1 die Wörter „prüfende Person in Abstimmung mit der der Prüfungskommission vorsitzenden Person zuvor festgelegt hat“ durch die Wörter „prüfenden Personen des jeweiligen Faches oder der Fächergruppe Zahnerhaltung zuvor festgelegt haben“ zu ersetzen.
- c) In Nummer 31 sind in § 69 Absatz 1 die Wörter „prüfende Person in Abstimmung mit der der Prüfungskommission vorsitzenden Person zuvor festgelegt hat“ durch die Wörter „prüfenden Personen des jeweiligen Faches oder der Fächergruppe Zahnerhaltung zuvor festgelegt haben“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Verordnung sieht in den genannten Paragraphen jeweils ein Abstimmungserfordernis der strukturierten Bewertungsbögen mit einer vorgegebenen Musterlösung durch die prüfende Person mit der der Prüfungskommission vorsitzenden Person vor. Dieses Erfordernis erkennt, dass der oder die Prüfungsvorsitzende meist nur einer zu prüfenden Fächergruppe oder einem zu prüfenden Fachbereich angehört und in der Regel neben der vorsitzenden Funktion selbst durch die Abnahme von Prüfungen im jeweiligen in der jeweiligen Fächergruppe oder im jeweiligen Fachbereich als prüfende Person zeitlich stark eingebunden ist. Zwar ist die der Prüfungskommission vorsitzende Person gemäß § 33 Absatz 5 Satz 2, § 49 Absatz 5 Satz 2 und § 66 Absatz 5 Satz 2 ZApprO berechtigt, den mündlichen Prüfungen in allen Fächern beizuwohnen. Die Umsetzung dieser Regelung wird jedoch in der Praxis kaum beziehungsweise nicht erfolgen, da die der Prüfungskommission vorsitzende Person selbst Prüfungen abnimmt und die ZApprO an keiner Stelle die der Prüfungskommission vorsitzende Person zur Teilnahme an mündlichen Prüfungen verpflichtet.

Aufgrund der verschiedenen zu prüfenden Fächer, deren Fachbereichen der die Prüfungskommission vorsitzende Person in der Regel nicht angehört, würde das Abstimmungserfordernis der zuvor festgelegten Musterlösungen in allen Fächern beziehungsweise Fächergruppen zu einem nicht zu bewältigenden Aufwand führen. Aufgrund dieses Umfangs würde das Abstimmungserfordernis zu einer reinen Formalität ohne jeglichen Mehrwert für den Inhalt der strukturierten Bewertungsbögen werden. Daher sollte vor dem Hintergrund der Verwaltungsvereinfachung und Prozessbeschleunigung das Abstimmungserfordernis ausschließlich auf die prüfenden Personen des jeweiligen Fachbereiches Faches beziehungsweise der jeweiligen Fächergruppe begrenzt werden.

3. Zu Artikel 1 Nummer 36 (§ 135 Absatz 2 ZApprO),
Nummer 37 (Anlage 1 Nummer 1a ZApprO),
Nummer 39 (Anlage 6 Tabelle Spalte „Unterrichtsveranstaltung“ und
Nummer 1a ZApprO)

In Artikel 1 sind in Nummer 36 in § 135 der Absatz 2, Nummer 37 und Nummer 39 zu streichen.

Begründung:

In § 135 Absatz 2 ZApprO und den Anlagen 1, 6 ZApprO ist erstmals ein Pflichtpraktikum der Biologie für Studierende der Zahnmedizin vorgesehen. Entgegen der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nummer 37 (Anlage 1 ZApprO) handelt es sich bei der Regelung nicht um eine Klarstellung. Denn das Praktikum der Biologie gehört bisher nicht zu den Unterrichtsveranstaltungen, für die eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist. Vielmehr würde damit eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingeführt. Die vorliegende Verordnung sieht vor, dass sich die Gesamtstundenzahl nicht erhöhen soll, sondern der zusätzliche zeitliche Aufwand für das Praktikum der Biologie durch ein Absenken der Unterrichtsstunden für die anderen naturwissenschaftlichen Fächer kompensiert wird. Damit ist nicht nur ein Quantitäts-, sondern auch ein Qualitätsverlust zulasten der in Anlage 1 ZApprO aufgeführten Lehrveranstaltungen verbunden. Qualitäts- und Quantitätseinbußen sollen mit der Änderung der ZApprO jedoch gerade nicht einhergehen. Darauf hat auch der Medizinische Fakultätentag hingewiesen. Zudem ist unklar, welchen konkreten inhaltlichen Gewinn die Einführung des Praktikums der Biologie hätte und ob dieser Gewinn den in den anderen Fächern eintretenden Verlust kompensiert.

Lehrveranstaltungen, die im Wege des Lehrexports durch andere Lehreinheiten als der eigentlich verantwortlichen erbracht werden müssen, bedingen dort zusätzliche Aufwände. Diese gehen ohne zusätzliche Ressourcen zulasten der in der betroffenen Lehreinheit (Biologie) angebotenen Studiengänge. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcen in personeller, sachlicher und räumlicher

Hinsicht für die Lehreinheit Biologie, um die dort bisher vorhandenen Ausbildungskapazitäten zu erhalten, stünden außer Verhältnis zu einem angenommenen Gewinn durch die Einführung eines Pflichtpraktikums der Biologie für Studierende der Zahnmedizin. Ohne zusätzliche Ressourcen ist das Praktikum der Biologie vor allem in baulicher Hinsicht nicht umsetzbar. Baumaßnahmen sind allerdings generell nicht kurzfristig zu realisieren.

4. Zu Artikel 5 Nummer 3 (§ 7a Absatz 3 Satz 1 HebStPrV)

In Artikel 5 Nummer 3 sind in § 7a Absatz 3 Satz 1 nach dem Wort „Praxiseinrichtung“ die Wörter „mit Zustimmung der Hochschule als Trägerin der Gesamtverantwortung gemäß § 22 des Hebammengesetzes“ einzufügen.

Begründung:

Der Einschub dient der Klarstellung, dass auch bei Praxiseinsätzen im Ausland die Gesamtverantwortung der Hochschule und ihr Einspruchsrecht für die Praxispläne gemäß § 22 Absatz 1 und 2 HebG gilt. Da die Hochschulen über weitreichende Erfahrung in der internationalen Zusammenarbeit verfügen, ist es unverzichtbar, auch hier ihre Expertise vorrangig miteinzubeziehen. Dies dient der Qualitätssicherung und damit auch dem Schutz der Patientinnen.